Promotionsordnung
der Hochschule für Musik Detmold (Fachbereich 3)
für die Verleihung des Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 43 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in Verbindung mit § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsrecht

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

§ 4 Promotionskommission

§ 5 Aufgaben der Promotionskommission

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Promotionsantrag

§ 8 Dissertation

§ 9 Bewertung der Dissertation

§ 10 Mündliche Prüfung

§ 11 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

§ 12 Gesamtnote der Promotion

§ 13 Druck der Dissertation

§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 16 Aberkennung des Doktorgrades

§ 17 Ehrenpromotion

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht
Die Hochschule für Musik Detmold verleiht – ausschließlich durch den Fachbereich 3 (Komposition/Theorie, Musikpädagogik, Kirchenmusik und Musikübertragung) – den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung im Fach Musikpädagogik.

§ 2 Promotionsausschuss
1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist ein Promotionsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat 3 für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt wird.
2) Dem Promotionsausschuss gehören der Dekan des Fachbereichs 3, zwei habilitierte/promovierte Professoren des Fachbereichs 3, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender[1]) an.
3) Die Amtszeit der Professoren bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters dauert zwei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4) Der Promotionsausschuss wählt den Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Er muss Professor sein.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
   1. Er bestellt Gutachter und Prüfer für die wissenschaftliche Zulassungsprüfung.
   2. Er setzt Dauer und Inhalt des promotionsvorbereitenden Studiums im Benehmen mit dem Bewerber und dem Betreuer der Dissertation fest.
   3. Er bestellt Prüfer für die Zusatzprüfung.
   4. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen.
   5. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest.
   6. Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung adäquater Leistungen nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
   7. Er eröffnet das Promotionsverfahren und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
   8. Er bestellt für jedes Promotionsverfahren zwei Gutachter, wobei der Erstgutachter der Betreuer der Dissertation ist. Gutachter können nur habilitierte/promovierte Professoren sein. In den Ruhestand versetzte Professoren können zum Gutachter bestellt werden.
   9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens.
   10. Er entscheidet über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen.
   11. Er bestellt gegebenenfalls einen weiteren Gutachter.
   12. Er entscheidet über die Verlängerung der Abgabefrist für Pflichtexemplare und die Frist für die Umarbeitung der Dissertation.
2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 4 Promotionskommission
1) Der Promotionskommission können nur habilitierte/promovierte Professoren angehören.
2) Die Promotionskommission besteht auf fünf Mitgliedern, darunter den beiden Gutachtern und zwei Professoren einer wissenschaftlichen Hochschule.
3) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Erstgutachter darf nicht Vorsitzender sein.
4) Gemäß § 6 des Vertrages zwischen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe vom 30. September 1982 (Kooperationsvertrag) sollen zwei Fachvertreter für Musikpädagogik des Fachbereichs 4 (Kunst, Musik, Gestaltung) der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bestellt werden.

---

[1]) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

§ 5 Aufgaben der Promotionskommission

1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
   1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation und nimmt die mündliche Prüfung ab.
   2. Sie beurteilt die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest.
   3. Der Vorsitzende setzt die Termine für die mündliche Prüfung fest.
2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die allgemeine Hochschulreife und die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache voraus. Weitere Voraussetzungen sind entweder
   a) ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen mit achtsemestriger Regelstudienzeit und dem Abschluss der Magisterprüfung im Fach Musikpädagogik oder
   b) ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit achtsemestriger Regelstudienzeit und dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien/Sekundarstufe II/I im Fach Musik einschließlich dem anderen (zweiten, wissenschaftlichen) Fach und Erziehungswissenschaft, ferner ein mindestens zwei Semester umfassendes promotionsvorbereitendes Studium im Fach Musikpädagogik mit abschließender Zusatzprüfung oder
   c) ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit sechssemestriger Regelstudienzeit und dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen/Primarstufe bzw. an Haupt- und Realschulen/Sekundarstufe I im Fach Musik (Primarstufe: Schwerpunktfach) mit dem anderen (zweiten, wissenschaftlichen) Fach und Erziehungswissenschaft, ferner einer mindestens vier Semester umfassendes promotionsvorbereitendes Studium im Fach Musikpädagogik mit abschließender Zusatzprüfung oder
   d) ein künstlerisches Studium mit dem Abschluss der Diplomprüfung gemäß § 42 KunstHG, eine wissenschaftliche Zulassungsprüfung, ein anschließendes mindestens viersemestriges promotionsvorbereitendes Studium mit Hauptfach Musikpädagogik und zwei wissenschaftlichen Nebenfächern mit abschließender Zusatzprüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern.
2) Promotionsbewerber sollen mindestens zwei Semester an der Hochschule für Musik Detmold im Hauptfach Musikpädagogik studiert haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
3) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Promotionsausschuss; in Zweifelsfällen hört er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister in Bonn oder das Pädagogische Zentrum in Berlin.
4) Die wissenschaftliche Zulassungsprüfung für das promotionsvorbereitende Studium gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d umfasst eine schriftliche Hausarbeit mit viermonatiger Anfertigungszeit zu einem wissenschaftlichen Thema aus dem Bereich der Musikdidaktik/Musikpädagogik und eine einstündige mündliche Prüfung. Hausarbeit und mündliche Prüfung sollen in Umfang und Anspruchsniveau denen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt entsprechen. Der Promotionsausschuss beauftragt in der Regel den vom Kandidaten vorgeschlagenen Professor des Promotionsfaches, aus einem vom Kandidaten angegebenen Teilbereich ein Thema für die Hausarbeit zu stellen. Der Promotionsausschuss teilt dem Kandidaten das Thema mit und setzt den Abgabetermin der Arbeit fest. Die Hausarbeit ist von zwei vom Promotionsausschuss bestellten Vertretern des Faches zu begutachten. Die Gutachter stellen fest, ob die Leistungen dem Anspruchsniveau der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt entsprechen. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus drei vom Promotionsausschuss bestellten Professoren des Faches Musikdidaktik/Musikpädagogik besteht. Die Gutachter stellen fest, ob die Leistungen dem Anspruchsniveau der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt entsprechen.
5) Dauer und Inhalt des promotionsvorbereitenden Studiums legt der Promotionsausschuss im Einzelfall im Benehmen mit dem Promotionsbewerber und dem Betreuer der Dissertation fest. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.
6) Die wissenschaftliche Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d schließt das promotionsvorbereitende Studium ab. Sie dauert 60 Minuten und soll nach Inhalt und Umfang der Magisterprüfung im Fach Musikpädagogik samt Nebenfächern entsprechen. Die im

Rahmen der Lehramtsprüfung abgelegten Prüfungen im anderen (zweiten, wissenschaftlichen) Fach und in Erziehungswissenschaft werden als Prüfungen in den Nebenfächern anerkannt. Der Promotionsausschuss bestellt drei Prüfer, die das Fach Musikpädagogik vertreten, darunter die beiden Gutachter der Dissertation. Für Promotionsbewerber nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d schließen sich die Prüfungen in den beiden Nebenfächern an. Für die hier zu erbringenden Leistungen gelten die Promotionsordnungsbestimmungen der Hochschule, an der der Bewerber die Nebenfächer zuletzt studiert hat.

§ 7 Promotionsantrag

1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
   1. die Nachweise des Hochschulabschlusses, gegebenenfalls der wissenschaftlichen Zulassungsprüfung und des promotionsvorbereitenden Studiums sowie der Zusatzprüfung und gegebenenfalls der Prüfungen in den Nebenfächern,
   2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherigen Studien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
   3. die Dissertation in dreifacher, druckreifer und gebundener Ausfertigung,
   4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind,
   5. eine Erklärung, wann, wo und in welchem Fach gegebenenfalls ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Promotionsverfahren stattgefunden hat oder anderweitig ein Promotionsverfahren ansteht,
   6. eine Erklärung, dass dem Bewerber die Promotionsordnung bekannt ist,
   7. Vorschläge zur Benennung von Gutachtern und gegebenenfalls Prüfern für die mündliche Zusatzprüfung.
2) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Promotionsantrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach Zulassung durch den Promotionsausschuss vom Antragsteller schriftlich zurückgezogen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert. Erfolgt der Rücktritt später als einen Monat nach der Entscheidung des Promotionsausschusses, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 8 Dissertation

1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag im Bereich der wissenschaftlichen Musikpädagogik leisten. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
2) Die Dissertation darf, abgesehen von kurzen Berichten über ihre Ergebnisse, nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss bereits veröffentlichte Teilergebnisse der Dissertation als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Dissertation zwei Professoren des Faches Musikpädagogik als Gutachter. Der Erstgutachter ist der Betreuer der Arbeit.
2) Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten zu erstellen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.
3) Die Promotionskommission entscheidet über die Ausnahme oder Ablehnung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten. Bei Uneinigkeit der Gutachten kann der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten anfordern. Hierbei können die Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden.
4) Die Promotionskommission legt die Note der Dissertation mit einfacher Mehrheit fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5) Die Note der Dissertation lautet:
   mit Auszeichnung,
   sehr gut,
   gut,
   genügend,
   nicht genügend.
6) Wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, so ist sie abgelehnt und das Promotionsverfahren damit nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission

unterrichtet den Bewerber unverzüglich unter Angabe der Ablehnungsgründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

7) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
8) Die Dissertation liegt zusammen mit den Gutachten drei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen – lang im Dekanat aus. Sie kann von den Lehrenden des Fachbereichs 3, den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Senats eingesehen werden. Professoren des Fachbereichs 3 haben das Recht zur Stellungsnahme innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslagefrist.
9) Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der Dissertation soll spätestens eine Woche nach Beendigung der Äußerungsfrist getroffen werden.

§ 10 Mündliche Prüfung

1) die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation vor der Promotionskommission statt.
2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Bewerbers gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht des Bewerbers von etwa zehn Minuten über die von ihm vorgelegte Dissertation. Die anschließende Disputation erstreckt sich auf die methodologischen und theoretischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes. Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass der Bewerber aufgrund besonderer, wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die Ergebnisse seiner Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie in größere Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftlich zu diskutieren.

§ 11 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

1) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:
   mit Auszeichnung - summa cum laude,
   sehr gut - magna cum laude,
   gut - cum laude
   genügend - rite
   nicht genügend.
2) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und soll spätestens nach zwölf Monaten erfolgen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung als „nicht genügend“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein weiterer Promotionsversuch am Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold ist nicht zulässig.

§ 12 Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar danach die Gesamtnote entsprechend § 11 Abs. 1 fest. In der Regel werden die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

§ 13 Druck der Dissertation

1) Die Dissertation muss entweder als selbständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.
2) Dem Dekanat bzw. der Hochschule sind dabei unentgeltlich abzuliefern
   a) 80 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung oder
   b) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
   c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger betrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 30 Exemplare zu Tauschzwecken zur Verfügung zu stellen, oder
   d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Dabei

wird der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation anzufertigen und zu verbreiten.

3) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung des Erstgutachters im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzuliefern. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern.

§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, veranlasst der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält Titel und Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Hochschule für Musik Detmold.
2) Der Dekan des Fachbereichs 3 händigt dem Promovierten die Urkunde aus und erteilt ihm damit das Recht, fortan den Doktortitel zu führen.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

1) Wird festgestellt, dass der Bewerber falsche Angaben beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Fortführung des Verfahrens. Dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Bewerber sich bei dem Nachweis seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen unter Angabe von Gründen für ungültig erklären. Der Fachbereichsrat ist zur informieren.

§ 16 Aberkennung des Doktorgrades

1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
   a) sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
   b) sein Inhaber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
2) Über die Entziehung beschließt nach Anhörung des Betroffenen durch den Dekan des Fachbereichs 3 der Promotionsausschuss binnen eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zu Absatz 1.

§17 Ehrenpromotion

1) Die Hochschule für Musik Detmold kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) aufgrund hervorragender Leistungen im Bereich der Musikpädagogik verleihen.
2) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion kann auf einstimmig beschlossenen Antrag des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 und im Benehmen mit dem Promotionsausschuss eingeleitet werden. Die musikpädagogischen Leistungen des Kandidaten sind eingehend zur würdigen.
3) Der Senat der Hochschule beschließt mehrheitlich über den Antrag.
4) Die Ehrenpromotion wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold durch Überreichung einer Ehrenurkunde, welche vom Rektor und dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet wird, und einer Würdigung der musikpädagogischen Leistung des Promovierten vorgenommen.
5) Mitglieder der Hochschule für Musik Detmold sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 15.7.1991 und 27.1.1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.1991/22.5.1992 – I 8 2-8101/023.

Detmold, den 25. Juni 1992

Der Rektor
Der Hochschule für Musik Detmold
Prof. F. W. Schnurr